

# Statuten des Schützenvereins Kehrsatz-Zimmerwald

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Organisation	3
IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	4
V. Finanzielles	5
VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen	5

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

**Fassung 20. September 2007**

## I. Name, Sitz und Zweck

**Art. 1** Der Schützenverein Kehrsatz-Zimmerwald, gegründet im Jahre 2007 - aus der Fusion der Feldschützen Kehrsatz (gegründet im Jahre 1867) und der Feldschützengesellschaft Zimmerwald (gegründet im Jahre 1872) - mit Sitz in Kehrsatz (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Mittelländer Schiesssportverband und dem Bernischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft

**Art. 2** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Das SSV-Reglement 2.18.01 „Ausführungsbestimmungen für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des Schweizer Schiesssportverbandes“ ist einzuhalten.

**Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

**Art. 4** Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

**Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

**Art. 6** Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

- Art. 7** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.  
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8** Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9** Es gibt keine Freimitglieder im Sinne der SSV-Musterstatuten.
- Art. 10** Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.  
Die Ehrenmitglieder ohne Aktivmitgliedschaft haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

- Art. 11** Die Organe des Vereins sind:
- a. Vereinsversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Rechnungsrevisoren
- Art. 12** Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):
- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
  - Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
  - Wahl von Stimmenzählern
  - Abnahme des Protokolls
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Genehmigung des Budgets und der Kompetenzsumme Vorstand
  - Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsnännen
  - Teilnahme an Schiessnännen
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
  - Vornehmen von Wahlen:
    - a. Vorstand
    - b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmittgliedern)
    - c. Rechnungsrevisoren
  - Ehrungen (Ernennung von Ehrenpräsidenten und -mittgliedern, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.)
  - Revision der Statuten
  - Fusion und Auflösung des Vereins
  - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmittgliedern
- Art. 13** Vereinsversammlungen können einberufen werden:
- a. durch den Vorstand
  - b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmittglieder.
- Einem Begehren der Vereinsmittglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

- Art. 14** <sup>1</sup> Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- <sup>2</sup> Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- <sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 15** Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.
- Art. 16** Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.

## **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

- Art. 17** Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Schiesssekretär, Schützenmeister, Jungschützenleiter, sowie evtl. weiteren Mitgliedern. Mehrfachfunktionen sind möglich.
- Art. 18** <sup>1</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
  - Wahl des Munitionsverwalters, des Standwarts, des Verantwortlichen Schützenstube (Wirt) und allfälliger weiterer Funktionen und Arbeitsgruppen
  - Aufstellen des Schiessprogramms
  - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
  - Vermögensverwaltung
  - Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
  - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
  - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
  - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird.
- <sup>2</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Für Bankangelegenheiten hat er Kollektivunterschrift mit dem Sekretär.
- <sup>3</sup> Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten, wenn der Präsident sein Amt nicht ausüben kann.
- <sup>4</sup> Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist kollektiv mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt (vgl. Artikel 18 Ziffer 2).
- <sup>5</sup> Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins, ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und meldet die neuen Veteranen. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend mit Zustimmung des Vorstandes anzulegen. In Bankangelegenheiten hat er Einzelunterschrift.

- 6 Der Schiessesekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen.
- 7 Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- 8 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 9 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Für den Kassier erstellt er am Ende des Schiessjahres eine Munitionsabrechnung.
- 10 Der Standwart ist für den Unterhalt und den Betrieb des Schützenhauses, des Scheibenstandes und der elektronischen Trefferanzeige verantwortlich. Ihm obliegt auch die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis. Für den Betrieb des Schützenhauses ist das Betriebsreglement der Gemeinde massgebend.
- 11 Der Verantwortliche Schützenstube (Wirt) ist für den Betrieb der Schützenstube verantwortlich. Er erledigt die Einkäufe und erstellt zuhanden des Kassiers eine saubere Abrechnung.
- 12 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

**Art. 19** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

**Art. 20** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**Art. 21** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

**Art. 22** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## V. Finanzielles

**Art. 23** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 24** Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

**Art. 25** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

**Art. 26** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

**Art. 27** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

- Art. 28** Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,  
 - auf Antrag des Vorstandes oder  
 - auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.  
 Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 29** Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Mittelländer Schiesssportverband MSSV zur Verwaltung für die Dauer von fünf Jahren übergeben.  
 Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem die Archive, das Vermögen und das weitere Vereinseigentum zu übergeben.  
 Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Mittelländer Schiesssportverband MSSV über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.
- Art. 30** Die Statuten der Feldschützen Kehrsatz vom 1. Januar 1997 und der Feldschützengesellschaft Zimmerwald vom 31. Januar 1953 werden aufgehoben.  
 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Gründungs-Vereinsversammlung vom 18. Oktober 2007 angenommen worden.  
 Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Mittelländer Schiesssportverband MSSV und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Schützenverein Kehrsatz-Zimmerwald

Kehrsatz, 18. Oktober 2007



Der Präsident:



Der Sekretär:

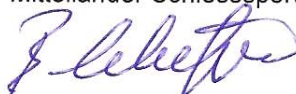
Christoph Schmutz

Roland Müller

**Genehmigt:**

Mittelländer Schiesssportverband

Niederscherli, 14. November 2007



Beat Scheidegger, Präsident

**Genehmigt:**

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
 und Militär des Kantons Bern



Bern, 20. November 2007



Adrian Ambühl  
 Geschäftsleiter